



# **STATUTEN**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen Elektra-Genossenschaft Homburg besteht mit Sitz in 8508 Homburg eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft im Sinne von Art. 826 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck der Genossenschaft ist die Erstellung, die Erneuerung, die Instandhaltung und der Betrieb des elektrischen Versorgungsnetzes in der Gemeinde Homburg sowie der Verkauf von Elektrizität und die Erbringung aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen an Mitgliedern und Dritte.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 2**

Die Genossenschaft besteht aus einer unbestimmten Zahl von Mitgliedern. Mitglied ist jeder Kunde, welcher gegenüber der Elektra-Genossenschaft Homburg Elektrizität und/oder damit zusammenhängende Dienstleistungen bezieht.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald die Netznutzung, vom Kunden nicht mehr beansprucht wird. Wird auf die Mitgliedschaft freiwillig verzichtet, so hat die Kündigung schriftlich auf Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 3**

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat Anrecht auf Netznutzung und Bezug von elektrischer Energie. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Wird ein Genossenschaftsmitglied in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor gewählt, ist es zur Annahme verpflichtet.

## **IV. Organisation**

### **Art. 4**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

**Art. 5**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung der Änderung der Statuten
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, Wahl des Präsidenten
- c) Genehmigung des Budgets, Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

**Art. 6**

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jährlich, spätestens bis Ende März zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

**Art. 7**

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch schriftliche Einladung. Sie hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum zu erfolgen.

**Art. 8**

Die Generalversammlung fasst alle Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft gelten die Bestimmungen in Art. 18 und 19 der Statuten.

**Art. 9**

Die Wahlen erfolgen in geheimer oder offener Abstimmung. Geheime Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Über andere Verhandlungsgegenstände wird offen abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Versammlung ausdrücklich gemeine Wahlen verlangt.

**Art. 10**

Die Verhandlungen der Generalversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist jeweils zu Beginn der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

**Art. 11**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern, wovon die Mehrheit Genossenschafter sind. Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Präsident der

Genossenschaft wird von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich. Das einfache Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

#### **Art. 12**

Die Genossenschaft wird nach aussen durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar oder Kassier durch Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich vertreten.

#### **Art. 13**

Der Vorstand hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten und zu beaufsichtigen. Er hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Einberufung der Generalversammlung, deren Geschäfte vorbereiten sowie deren Beschlüsse ausführen, die Berichterstattung und Antragstellung;
- b) Führen der Protokolle, der Geschäftsbücher und des Genossenschaftsverzeichnisses, Erstellen der Betriebsrechnung und Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften und Unterbreiten an die Rechnungsrevisoren;
- c) Wahl des Vizepräsidenten, des Actuars und des Kassiers
- d) Festsetzung der Tarife;
- e) Erstellung und Aktualisierung der Reglemente
- f) Übertragen einzelner Zweige der Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen oder Organisationen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen;
- g) Überwachen der mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, Statuten und Reglemente und regelmässiges unterrichten lassen über den Geschäftsgang;
- h) Führung und Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, die Überwachung sämtlicher Anlagen.

#### **Art. 14**

Die Mitglieder des Vorstandes beziehen eine angemessene Entschädigung.

#### **Art. 15**

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle
2. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
  - a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
  - b) sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
  - c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat

**Art. 16**

Für eine Amtsdauer von 4 Jahren werden 3 Rechnungsrevisoren gewählt. Sie brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein und sind unbeschränkt wieder wählbar. Aufgaben der Rechnungsrevisoren sind:

- a) die Jahresrechnung prüfen;
- b) den Vermögensstand der Genossenschaft zu kontrollieren und
- c) der ordentlichen Jahresversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag vorzulegen.

**Art. 17**

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Ein nach Deckung der Ausgaben und nach Vornahme der nötigen Abschreibungen verbleibender Reinertrag wird zur Äufnung des Reservefonds verwendet.

**V. Haftung****Art. 18**

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

**VI. Statutenänderung und Liquidation****Art. 19**

Der Generalversammlung steht jederzeit das Recht zu, eine Abänderung der Statuten zu beschliessen.

**Art. 20**

Für die Zustimmung zur Auflösung oder zur Fusion ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig. Im Falle der Auflösung werden die Liquidatoren von der Generalversammlung bestimmt.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21**

Sofern diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen erhalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes.

### **Art. 22**

Die vorliegenden Statuten wurden am 29 April 2009 durch die Generalversammlung genehmigt. Sie treten mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28. November 2002.